

**Gebührensatzung  
für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Dobbin-Linstow  
(Friedhof Glave)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011, S.777); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobbin-Linstow vom 05.06.2018 bei vorgelegter Gebührenkalkulation folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Einrichtungen bestehen aus der Feierhalle in Linstow, der öffentlichen Wasserentnahmestelle und der Abfallbeseitigung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistung erbracht ist.

**§ 4**

**Gebührenhöhe**

Für die Nutzung des Friedhofs sowie deren Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

1.1 Reihengrabstätte (25 Jahre Ruhezeit)

a) Einzelgrabstätte	275,00 €
b) Doppelgrabstätte	550,00 €

1.2. Wahlgrabstätte (25 Jahre Ruhezeit)

a) Einzelgrabstätte	300,00 €
b) Doppelgrabstätte	600,00 €

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gebühr auch für die noch unbelegten Stellen zu entrichten.

- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Einzelgrabstelle und Jahr	10,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Doppelgrabstelle und Jahr	20,00 €

1.3. Verlängerung der Grabstelle eines Reihen-/Wahlgrabes nach Ablauf der Ruhezeit	10,00 €
---	---------

**2. Urnenbestattung**

2.1. anonymes Urnenreihengrab incl. Pflege	285,00 €
2.2. Urnenreihengrab in Rasenlage	350,00 €
2.3. Urnenwahlgrab	380,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstelle je Urnenwahlgrab und Jahr	5,00 €
2.4. Verlängerung der Grabstelle eines Urnenreihen-/Urnenwahlgrabes nach Ablauf der Ruhezeit	5,00 €

**3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab:**

- a) die Hälfte der Gebühr nach Punkt 1.1. a) oder 1.2. a) für jede Urne. Die gesetzlichen Ruhefristen müssen gewahrt bleiben.
- b) bei Überschreitung der Nutzungszeiten durch Urnenbeisetzung in Wahlgräbern ist die volle Gebühr nach Punkt 1.2. zu entrichten.

<b><u>4. Nutzung Feierhalle in Linstow</u></b>	80,00 €
<b><u>5. Friedhofsunterhaltungsgebühr</u></b>	
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grabstätte jährlich	10,00 €.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Doppelgrabstätte jährlich	20,00 €.
Bei anonymen Urnenreihengrabstätten (2.2.1) wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.	
<b><u>6. Verwaltungsgebühren</u></b>	
Umschreibung einer Graburkunde	13,00 €
Gebühr für die Beseitigung eines Grabmals (einschl. einebnen, Entsorgung und ansäen)	250,00 €

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

1. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

### **§ 6**

#### **In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Dobbin-Linstow vom 01.08.2008 außer Kraft.

Dobbin-Linstow, den 03.07.2018

gez. Baldermann  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof (Friedhof Glave)

der Gemeinde Dobbin - Linstow

Hiermit wird die Gebührensatzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Gebührensatzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.06.2018 angezeigt.

Krakow am See, den 03.07.2018

gez. D. Lommack  
Amt Krakow am See